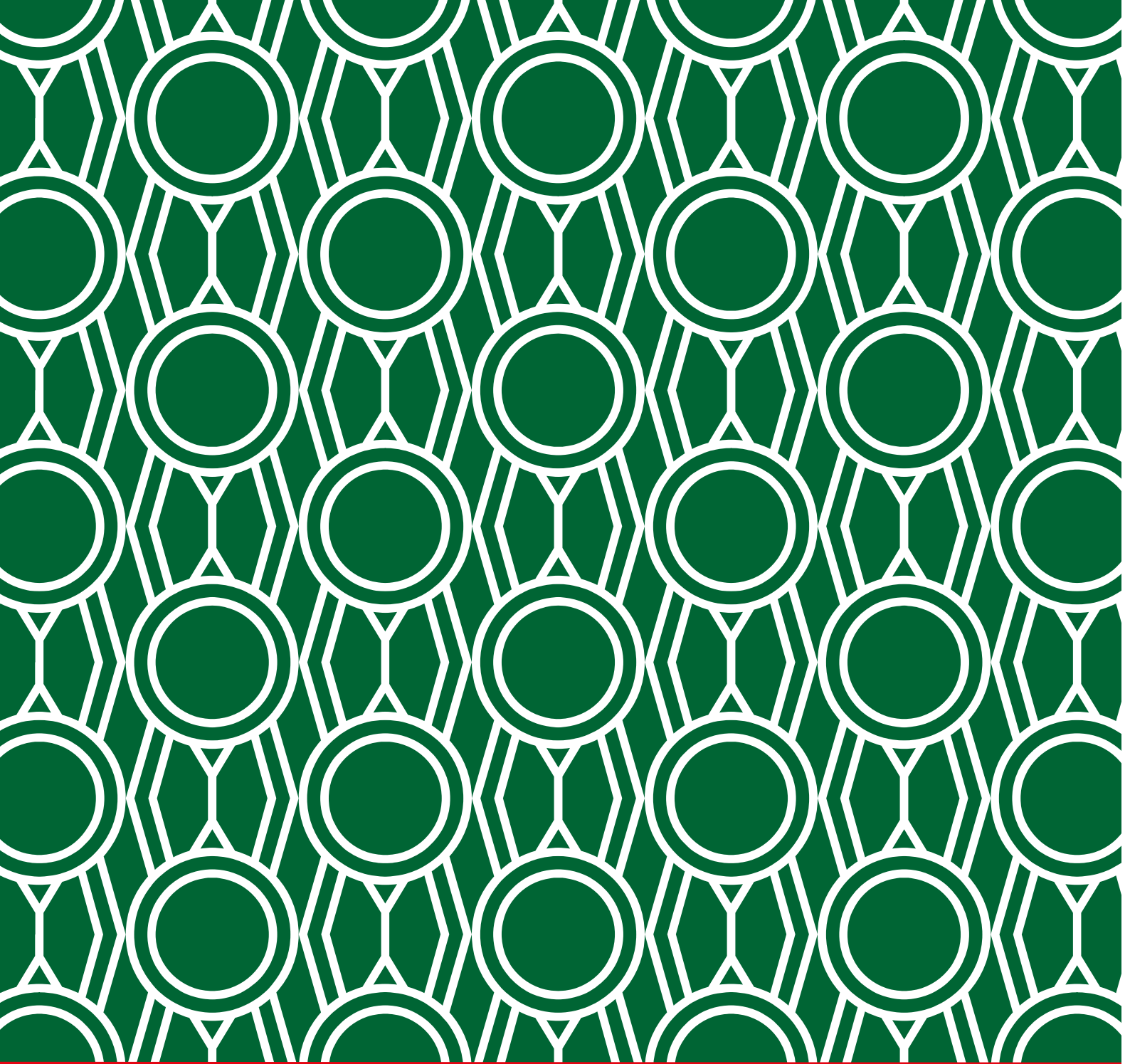




1. Januar 2026

Bauten und Anlagen im Wald

Richtlinien des Bau- und Raumentwicklungsdepartements



Kanton
Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Amt für Wald und Landschaft

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen	2
2.	Übersicht der Bauten und Anlagen im Wald	3
3.	Forstliche Bauten und Anlagen	3
3.1	Begriff und Abgrenzung	3
3.2	Bewilligungsverfahren	3
3.3	Fallbeispiele	4
3.3.1	Forstwerkhöfe, Energieholzlager, Holzerhütten	4
3.3.2	Holzlagerplätze	4
3.3.3	Waldstrassen und forstliche Maschinenwege	5
3.3.4	Technische Werke zum Schutz vor Naturereignissen	5
4.	Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen	5
4.1	Vorbemerkung	5
4.2	Begriff und Abgrenzung	6
4.3	Bewilligungsverfahren	6
4.4	Fallbeispiele	6
4.4.1	Wanderwege, Sporteinrichtungen, Lehr- und Themenpfade	6
4.4.2	Leitungen	7
4.4.3	Einrichtungen für die Wasserversorgung	7
4.4.4	Rastplätze, Feuerstellen	7
5.	Nachteilige Nutzung	7
5.1	Begriff und Abgrenzung	7
5.2	Bewilligungsverfahren und Bewilligungsfähigkeit	8
5.3	Fallbeispiele	8
5.3.1	Waldschulen, Waldkindergärten und Waldspielgruppen	8
5.3.2	Freizeitanlagen im Wald	9
5.3.3	Zweckänderung militärischer Bauten	9
5.3.4	Niederhaltung unter Seilbahnen oder Freileitungen	10
5.3.5	Beweidung von Wald	10
6.	Bauten und Anlagen mit Rodungsbewilligung	11

1. Einleitende Bemerkungen

Auftrag, Ziel und Zweck

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, kWaG; GDB 930.1) erlässt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement die für einen einheitlichen Vollzug erforderlichen Richtlinien. Zum Thema Bauten und Anlagen im Wald bestehen bisher keine Richtlinien.

Die vorliegenden Richtlinien geben eine Übersicht der Bauvorhaben im Wald und der zugehörigen Verfahren. Sie zeigen, aufgrund welcher Merkmale ein bestimmtes Verfahren zur Anwendung kommt, z.B. welche Vorhaben eine Rodungsbewilligung benötigen und wann keine solche erforderlich ist. Das Rodungsrecht soll dabei nicht vertieft werden, da es vorliegend in erster Linie um Bauten, Anlagen und Nutzungen geht, welche *innerhalb* des Waldes realisiert werden können und nicht durch eine Rodungsbewilligung aus dem Waldareal entlassen werden.¹ Die Richtlinien erläutern, unter Beizug der kantonalen Waldrechtspraxis, anhand von praktischen Beispielen die Voraussetzungen für bewilligungsfähige Vorhaben im Wald und erklären, welche Bauten und Anlagen nicht in den Wald gehören. Damit dienen sie der einheitlichen und korrekten Anwendung der gesetzlichen Vorgaben und legen dar, wie die zuständige Behörde bei der Prüfung von Bauvorhaben und nachteiligen Nutzungen im Wald vorgeht.

Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Bestimmungen bilden die Grundlage für die vorliegenden Richtlinien:

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0);
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01);
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, kWaG, GDB 930.1);
- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700).

¹ Als Rodung gilt die "Zweckentfremdung von Waldboden" (Art. 4 WaG). Die gerodete Fläche wird aus dem Waldareal entlassen (ausser sie sei temporär).

2. Übersicht der Bauten und Anlagen im Wald

Bauten und Anlagen innerhalb des Waldareals erfordern je nach Zweck, den sie erfüllen, unterschiedliche Verfahren und Bewilligungen:

Bauten und Anlagen im Wald			
↓	↓		
Forstliche Zwecke	Nichtforstliche Zwecke		
↓	↓	↓	↓
Forstliche Bauten und Anlagen	Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen	Bauten und Anlagen mit Ausnahmegewilligung	Bauten und Anlagen mit Zonenplanänderung
↓	↓	↓	↓
Anhörung des AWL (Art. 14 Abs. 1 WaV)	Zustimmung des AWL Art. 14 Abs. 2 WaV	Prüfung der Rodungsvoraussetzungen durch das AWL	Prüfung der Rodungsvoraussetzungen durch das AWL
↓	↓	↓	↓
Baubewilligung nach Art. 22 RPG	Baubewilligung nach Art. 24 RPG	Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG Rodungsbewilligung Evtl. weitere Spezialbewilligungen	Zonenplanänderung Rodungsbewilligung
Keine Rodungsbewilligung erforderlich		Rodungsbewilligung erforderlich	

Abb. 1: Übersicht Bauten und Anlagen im Wald

Hinweis: diese Richtlinie behandelt Bauten und Anlagen, für die keine Rodungsbewilligung erforderlich ist (Spalte 1 und 2 der Tabelle), das Thema Rodung wird in einer separaten Richtlinie behandelt.

3. Forstliche Bauten und Anlagen

3.1 Begriff und Abgrenzung

Forstliche Bauten und Anlagen dienen der regionalen Waldbewirtschaftung und sind am vorgesehenen Standort notwendig. Sie sind nicht überdimensioniert und gegen ihre Errichtung sprechen keine überwiegenden öffentlichen Interessen (vgl. Art. 13a Abs. 2 WaV). Für die Beurteilung der Notwendigkeit und der Dimensionierung forstlicher Bauten und Anlagen werden Faktoren wie z.B. Waldfunktion(en), Bewirtschaftungsweise, Grösse und längerfristiger Ertrag des zu bewirtschaftenden Waldes herangezogen.

Bauten oder Anlagen, die überwiegend waldfremden Zwecken dienen, fallen nicht unter den Begriff der forstlichen Baute bzw. Anlage (vgl. Ziffer 3.3).

3.2 Bewilligungsverfahren

Die Errichtung oder die Änderung forstlicher Bauten und Anlagen werden im Rahmen von ordentlichen Baubewilligungsverfahren nach Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) bewilligt. Vor Erteilung der Baubewilligung durch die

Gemeinde muss die zuständige kantonale Forstbehörde angehört werden, gem. Art. 5 Abs. 2 Bst. k kWaG ist das Amt für Wald und Landschaft dafür zuständig.

Der Boden, auf dem forstliche Bauten und Anlagen erstellt werden, gilt weiterhin als Wald und untersteht damit der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton. Umnutzungen forstlicher Bauten oder Anlagen für Zwecke, die nicht der Waldwirtschaft dienen, erfordern eine Rodungsbewilligung, wobei dafür sämtliche Rodungsvoraussetzungen gem. Art. 5 WaG erfüllt sein müssten. Eine nicht bewilligte Umnutzung ist untersagt und strafbar (Art. 42 Abs. 1 Bst. a WaG).

3.3 Fallbeispiele

3.3.1 Forstwerkhöfe, Energieholzlager, Holzerhütten

Forstwerkhöfe sind die logistischen Zentren öffentlich-rechtlicher Forstbetriebe. Ein Forstwerkhof besteht in der Regel aus Büroräumen; Garderoben, Duschen, Trocknungs- und Aufenthaltsräumen für das Personal; Einstellhallen für Maschinen, Fahrzeuge und weiteres Material; Lagerräumen, Tankanlagen und einer Werkstatt. Im Aussenbereich kommen Park- und Lager-



Abb. 2: Forstwerkhof

plätze und als Bauten gedeckte Energieholzlager hinzu, welche verarbeitetes Energieholz enthalten. Forstwerkhöfe können auch Schulungsräume, Sitzungszimmer und weitere Räume zur forstlichen Nutzung aufweisen.

Als Holzerhütten bezeichnet man einfach eingerichtete, kleine Hütten im Wald, die den Waldeigentümern zur Verarbeitung von Holz für den Eigengebrauch dienen. Sie enthalten einen Bereich für die Lagerung der Holzernteausrüstung und der zugehörigen Werkzeuge sowie evtl. eine einfache Sitzgelegenheit. Für den Bau einer Holzerhütte haben der oder die Waldeigentümer gestützt auf die kantonale Waldrechtspraxis eine zu bewirtschaftende Waldfläche von mindestens 4 ha auszuweisen. Holzerhütten dürfen eine Grundfläche von maximal 8 m², inkl. Vorplatz eine Fläche von max. 15 m² beanspruchen.

3.3.2 Holzlagerplätze

Holzlagerplätze dienen der vorübergehenden Lagerung von frisch gefälltem Holz (Baumstämmen) aus dem nahen Wald. Die Plätze sind für diesen Zweck dimensioniert und liegen in der Regel unmittelbar an Waldstrassen oder deren Zubringer, da das Holz von hier zur Weiterverarbeitung per Lastwagen abgeholt wird.



Abb. 3: Holzlagerplatz

Sind die Plätze vorübergehend leer, sollten sie wo nötig mit geeigneten Massnahmen vor zweckfremden Nutzungen geschützt werden (z.B. liegender Baumstamm als Abgrenzung zur Strasse). Holzlagerplätze dürfen nicht für die Lagerung von verarbeitetem Holz benützt werden.

3.3.3 Waldstrassen und forstliche Maschinenwege

Als solche gelten Strassen und Wege, die in überwiegendem Mass der Walderhaltung dienen und dementsprechend dimensioniert sind. Waldstrassen sind mit einem, in der Regel dreiteiligen, Fahrverbot versehen. Sie können untergeordnet als Land- und Alpwirtschafterschliessung, als Zufahrt zu technischen Werken sowie weiteren, klar umschriebenen Nutzungen dienen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den Ausführungsbestimmungen über das Befahren von Waldstrassen und -wegen (AB Waldstrassen, GDB 930.321).



Abb. 4 und 5: Waldstrasse und forstlicher Maschinenweg

3.3.4 Technische Werke zum Schutz vor Naturereignissen

Steinschlagschutznetze, Schutzdämme, Hang- oder Bachverbauungen und ähnliche Werke werden als forstliche Bauten und Anlagen betrachtet, wenn sie den Wald in seiner Schutzfunktion ergänzen und den Aufwuchs sowie die Funktionen des Waldes weiterhin ermöglichen, also 'waldfähig' sind. Schutzbauten und -anlagen, welche keinen Waldbewuchs mehr



Abb. 6: Steinschlagschutznetz oberhalb Kantonsstrasse

zulassen, wie etwa Geschiebesammler oder Blockstein-Betonböschungen, können nicht mehr dem Wald zugerechnet werden und benötigen eine Rodungsbewilligung. Bei Schutznetzen und auf Netzabdeckungen muss sich eine mind. 10-jährige Bestockung entwickeln können.²

4. Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen

4.1 Vorbemerkung

Im Wald hat die ruhige Erholung – ohne grosse Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur – Vorrang. Nach Bundesrecht und der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind bescheidene Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald ohne Rodung möglich. Eine gesteigerte Freizeitnutzung mit grösseren Freizeitbauten kann nur im Rahmen einer übergeordneten Planung (Waldplanung, Raumplanung) hergeleitet und geprüft werden.

² 10 Jahre entspricht dem Mindestalter für Wald gem. Art. 1 Abs. 1 Bst. c WaV

4.2 Begriff und Abgrenzung

Als nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen werden "punktuellen oder unbedeutenden Beanspruchungen von Waldboden" verstanden wie etwa "bescheidene Rastplätze, Feuerstellen, Sport- und Lehrpfade, erdverlegte Leitungen und Kleinantennenanlagen, die das Bestandesgefüge des Waldes nicht beeinträchtigen" (Botschaft zum WaG vom 13. September 1988, BBl 1988 III 173). Die Beanspruchung von Waldboden für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen gilt nicht als Rodung (Art. 4 Bst. a WaV), entsprechend ist keine Rodungsbewilligung dafür erforderlich. Es handelt sich um einen Spezialfall der nachteiligen Nutzung (vgl. dazu Ziffer 5). Die Abgrenzung zu rodungspflichtigen Bauten und Anlagen wird einerseits aufgrund der Dimensionierung eines Vorhabens beurteilt, andererseits spielen auch dessen Zweck und Standortgebundenheit eine wesentliche Rolle. Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen dienen in der Regel öffentlichen Zwecken, sie respektieren die Interessen der Waldeigentümer und gewährleisten die fortwährende Erfüllung der Waldfunktionen.

Für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen gelten im Kanton Obwalden in der Regel die folgenden Maximalgrössen:

- Bauten: Fläche 8 m², Gesamthöhe 2.4 m;
- Wege: 1.5 m Breite;
- Leitungen: 5 m gesamte Baubreite;
- Öffentliche Rastplätze: ca. 100 m² Nutzfläche.

4.3 Bewilligungsverfahren

Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen im Wald werden im ordentlichen Baubewilligungsverfahren behandelt. Die Ausnahmbewilligung nach Artikel 24 RPG darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden (Art. 14 Abs. 2 WaV). Die zuständige Behörde ist das Amt für Wald und Landschaft (Art. 5 Abs. 2 Bst. k kWaG).

Da für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen keine Rodung erfolgt, gehört auch hier der Boden weiterhin zum Wald und bleibt damit der Waldgesetzgebung unterstellt.

4.4 Fallbeispiele

4.4.1 Wanderwege, Sporteinrichtungen, Lehr- und Themenpfade

Sporteinrichtungen wie z.B. Vita Parcours oder einfache Mountainbikeanlagen sowie Lehrpfade werden den nichtforstlichen Kleinanlagen zugerechnet, sofern sie die Maximalbreite gemäss Ziffer 4.1 grösstenteils einhalten. Ausserdem sollen sie einen direkten Bezug zum Wald aufweisen (Gesundheit, Thema der Lehrpfade). Mountainbikeanlagen und -trails, die über weite Strecken breiter als 1.5 m sind und/oder Einrichtungen wie Brücken, Schanzen oder Hindernisse enthalten, benötigen eine Rodungsbewilligung.



Abb. 7 bis 9: Wanderweg, Vita-Parcours, Bikeparcours

4.4.2 Leitungen

Der Bau von Leitungen bis zu einer gesamten Baubreite von 5 m gilt als nichtforstliche Kleinanlage. Zur Baubreite werden neben dem Graben für die Leitungsrohre auch allfällige Fahrspuren und Materialdepots gezählt. Misst die Baubreite mehr als 5 m so ist eine temporäre Rodung erforderlich.

4.4.3 Einrichtungen für die Wasserversorgung

Kleinere Trinkwassereinrichtungen wie Brunnenstuben, Quelfassungen und Ähnliches werden in der Regel hauptsächlich unterirdisch errichtet und sind oft auf Standorte im Wald angewiesen. Sie zählen zu den nichtforstlichen Kleinbauten, sofern das Aufwachsen einer Waldbestockung weiterhin möglich ist. Auch Wasserreservoirs können dazu zählen, sofern sie auf drei Seiten eingedeckt sind und mit Waldsträuchern bepflanzt werden können. Zudem müssen sie im Waldrandbereich liegen oder über eine Waldtrasse erschlossen sein, damit die Voraussetzungen für eine nichtforstliche Kleinbaute erfüllt sind. Bei Reservoirs und ähnlichen grösseren Bauten oder Anlagen muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Rodungsbewilligung erforderlich ist oder nicht.

4.4.4 Rastplätze, Feuerstellen

Einfach eingerichtete, öffentliche Rastplätze ohne versiegelten Untergrund sowie Feuerstellen fallen unter die nichtforstlichen Kleinbauten bzw. -anlagen. Sie weisen eine einfache Möblierung auf (Tisch, Bänke oder Holzrugel, evtl. einfache Unterstände zum Wetterschutz oder für Brennholzlagerung, u.ä.), die aus natürlichen Materialien wie Holz oder Stein besteht.



Die Plätze und Einrichtungen müssen über öffentliche Wege oder Strassen zugänglich sein.

Abb. 10: öffentlicher Rastplatz mit Feuerstelle

5. Nachteilige Nutzung

5.1 Begriff und Abgrenzung

Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Artikel 4 WaG darstellen³, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig (Art. 16 Abs. 1 WaG). Der Begriff der nachteiligen Nutzung hat sich im Lauf der Zeit verändert. Heute fallen insbesondere die folgenden Nutzungen darunter:

- Niederhaltung von Wald;
- Waldschulen, -kindergärten und -spielgruppen;
- Waldfriedhöfe;
- Freizeiteinrichtungen im Wald;
- Waldweide.

Die nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen sind ein in der Waldverordnung explizit aufgeführter Spezialfall der nachteiligen Nutzung, sie werden separat unter Ziffer 4 behandelt.

³ Art. 4 WaG: Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

5.2 Bewilligungsverfahren und Bewilligungsfähigkeit

Aus wichtigen Gründen können die Kantone nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG). Die Botschaft zum WaG formuliert es so: Die Kantone können solche Nutzungen bewilligen, wo wichtige Gründe dies erfordern und die Waldfunktionen dadurch nicht übermässig beeinträchtigt werden. Art. 11 kWaG hält zusätzlich fest, dass nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden können, sofern öffentliche Interessen es erfordern.

Grössere Einrichtungen wie Waldschulen bzw. -kindergärten, welche bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen enthalten, werden als Baugesuch eingereicht und im ordentlichen Baubewilligungsverfahren behandelt (vgl. Ziffer 4.2). Die Niederhaltung von Wald wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zum Werk, das den Niederhalt erfordert, beurteilt. Einfache Waldspielgruppe-Einrichtungen werden in der Regel ohne Baubewilligungsverfahren nach Absprache mit dem AWL schriftlich durch dieses genehmigt (vgl. Ziffer 4.2). Vorausgesetzt ist das Einverständnis der Grundeigentümerin – in der Regel schliesst diese mit dem Anbieter der Waldspielgruppe eine Nutzungsvereinbarung ab.

5.3 Fallbeispiele

5.3.1 Waldschulen, Waldkindergärten und Waldspielgruppen

Waldpädagogische Einrichtungen nehmen zu. Es handelt sich dabei einerseits um Waldschulen und -kindergärten der öffentlichen Schule, andererseits um Einrichtungen privater Anbieter wie etwa Waldspielgruppen. Die Waldpädagogik spielt in der heutigen Zeit eine wichtige Rolle, um Kindern und Jugendlichen den Wald, seine Bewohner und seine Funktionen zu erklären und sie erlebbar zu machen. Das öffentliche Interesse an entsprechenden Einrichtungen ist daher in der Regel gegeben.

Waldschulen und -kindergärten: Pro Gemeinde wird ein grösserer Unterstand mit Begleitbauten und -anlagen wie Materialkisten, Compotoi, Feuerstelle, u.ä. für die öffentliche Schule im Wald zugelassen, weitere Einrichtungen werden zurückhaltend bewilligt. Die Einrichtungen sollen möglichst von allen Schulstufen gemeinsam genutzt und über die Wochentage ausgelastet werden, so dass ein minimaler Waldeingriff genügt.

Waldspielgruppenplätze: Diese bestehen aus einfachen, in der Regel nicht bewilligungspflichtigen Einrichtungen wie z.B. Waldsofa, Feuerstelle mit Hockern, Materialkiste, mobile Blache als Regenschutz; sie dürfen nur mit dem Einverständnis der Grundeigentümerin errichtet werden. Die Spielgruppenplätze müssen über öffentliche Wege zugänglich sein und sich auf einen kleinen Umkreis im Wald beschränken. Wenn immer möglich sind die Plätze durch mehrere Spielgruppen gemeinsam zu nutzen.



Abb. 11: Waldschule



Abb. 12 und 13: Einrichtungen von Waldspielgruppen

5.3.2 Freizeitanlagen im Wald

Dazu zählen etwa grössere Bikeparcours oder Seilparks. Diese Anlagen sind nur innerhalb einer übergeordneten Planung bewilligungsfähig. So müssen Bikeparcours über offizielle Biketrails oder Velowege zugänglich sein und sich in ein bestehendes Bikeangebot einordnen. Seilparks dürfen nur in Gebieten erstellt werden, die bereits touristisch genutzt werden und



Abb. 14: Seilpark

dementsprechend erschlossen bzw. eingerichtet sind (Zugang mit öffentlichem Verkehr und/oder genügend Parkplätze vorhanden, öffentliche Einrichtungen wie Toiletten, Verpflegungsmöglichkeit, u.ä. vorhanden).

Paintball-Spiele bzw. ein entsprechendes Übungsgelände sind im Wald aufgrund des Waffengesetzes und des WaG nicht zulässig, da kein öffentliches Interesse gegeben ist und weitere rechtliche Voraussetzungen fehlen (z.B. fehlende Standortgebundenheit, Einschränkung des freien Betretungsrechts).

5.3.3 Zweckänderung militärischer Bauten

Militärische Bauten und Anlagen werden zunehmend nicht mehr benötigt und durch den Bund rückgebaut oder veräussert. Sie wurden damals im Wald dem höheren Interesse der Landesverteidigung untergeordnet und ohne Rodungsbewilligung erstellt. Die entsprechenden Gelände verblieben also im rechtlichen Waldareal.



Abb. 15: nicht mehr benötigte Militärbaracke

Die Umnutzung einer militärischen Baute oder Anlage im Sinne einer nachteiligen Nutzung ist nur ohne baubewilligungspflichtige Veränderungen möglich. Gebäude können etwa als sogenannte "stille Lager" dienen (Lagerung selten genutzter Güter im öffentlichen Interesse wie etwa Material einer Gemeinde für jahreszeitliche Veranstaltungen).

Weiter können Umnutzungen für die Wasserversorgung oder zu militärhistorischen Zwecken unter diese Kategorie fallen, wobei im Einzelfall geprüft werden muss, ob der Rodungstatbestand gegeben ist. Kann eine Baute mittels bewilligungsfreiem Unterhalt nicht mehr instand gehalten werden, ist sie zurückzubauen.

Umnutzungen zu privaten Zwecken (Privatpersonen, Vereine, Gruppierungen) sind aus waldrechtlicher Sicht nicht bewilligungsfähig.

Hinweis: Militärbauten und -anlagen können zu forstlichen Zwecken umgenutzt werden (es gelten die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 dieser Richtlinie). Oder sie können in seltenen Ausnahmefällen mittels Rodungsbewilligung (im Rahmen einer Umzonung oder raumplanerischer Ausnahmegewilligung) aus dem Waldareal entlassen werden (es gelten die Rodungsvoraussetzungen gemäss WaG). Kommt keine Folgenutzung infrage, werden militärische Bauten und Anlagen im Wald zurückgebaut und das Gelände wiederaufgeforstet oder eine (z.B. unterirdische) Anlage wird stillgelegt.

5.3.4 Niederhaltung unter Seilbahnen oder Freileitungen



Abb. 16: Niederhalt unter Seilbahn

Unter Freileitungen oder Seilbahnanlagen muss der Wald auf einer bestimmten Breite niedergehalten, d.h. so bewirtschaftet werden, dass keine Gefahr von ihm ausgeht. In der Regel weisen Niederhalteflächen Sträucher sowie niederwachsende Bäume auf. Die Erfüllung der Waldfunktionen muss sichergestellt sein.

Nicht zum Niederhalt gehören Masten oder weitere Bauten/Anlagen einer Strom- bzw. Seilbahnanlage, für diese ist eine Rodungsbewilligung erforderlich.

5.3.5 Beweidung von Wald

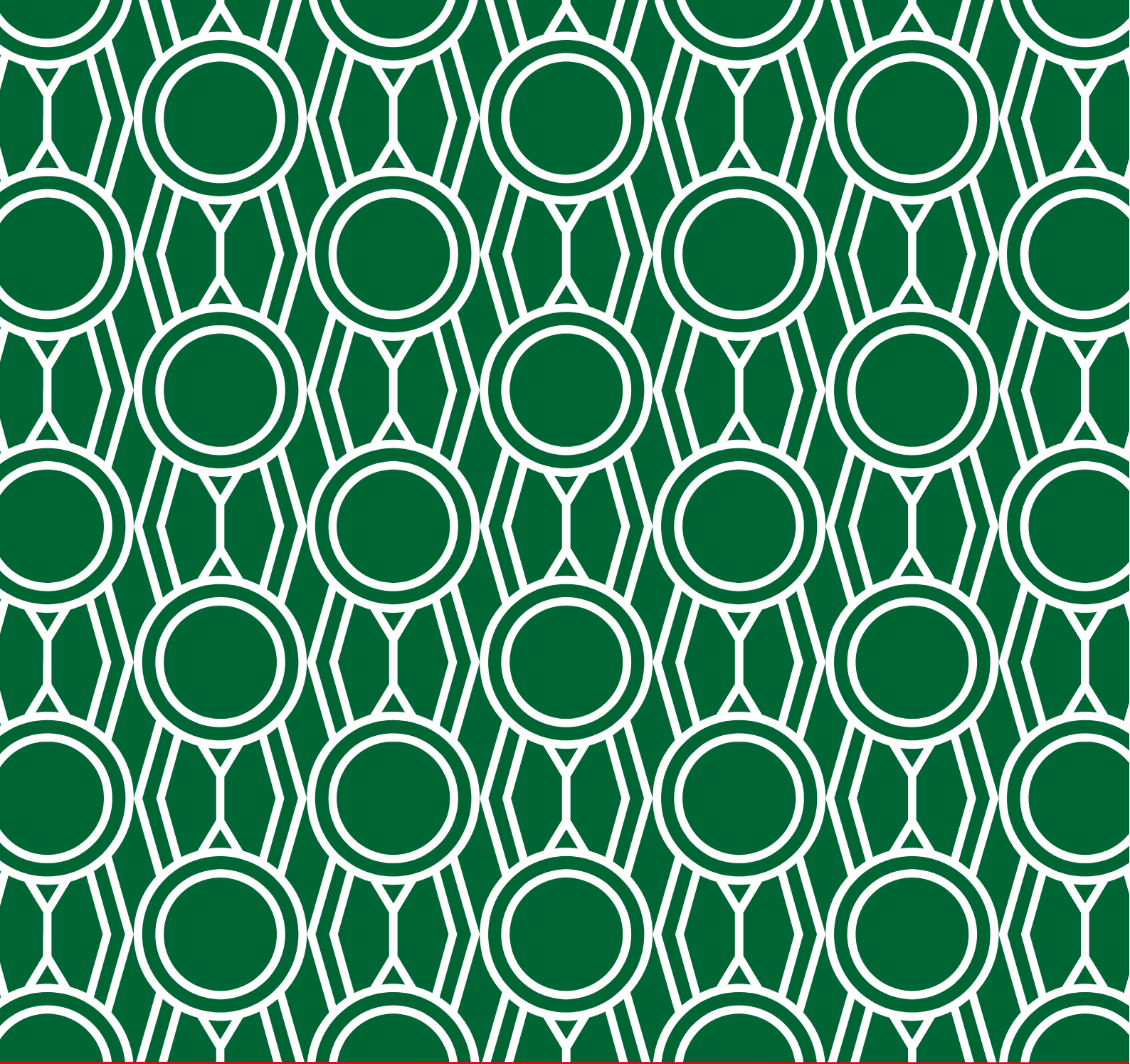
Ausserhalb des Sömmerungsgebietes sind der Wald und die Weide bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche klar getrennt. Die Beweidung von Wald ist in diesem Gebiet nicht zulässig. Weidezäune dürfen folglich nur ausserhalb des Waldes erstellt werden.

Im Sömmerungsgebiet sind Wald- und Weidegebiete oft nicht klar trennbar, sondern treten z.B. als eng verzahntes Mosaik aus Weide- und Waldflächen in Erscheinung. Dadurch sind benachbarte Weiden manchmal durch Waldflächen getrennt. Grossflächige Beweidung von Wald ist auch hier nicht zulässig, das Vieh darf jedoch den Wald für den Zugang zu seinen Weiden queren. Dafür ist keine waldrechtliche Bewilligung erforderlich.

6. Bauten und Anlagen mit Rodungsbewilligung

Ob Bauten und Anlagen im Wald mit oder ohne Rodungsbewilligung erstellt werden dürfen, ist nicht in jedem Fall einfach zu beurteilen. So wird in dieser Richtlinie mehrmals auf die Querverbindung zum Rodungsrecht hingewiesen. Das Thema Rodung wird hier jedoch bewusst nicht vertieft, da sich diese Richtlinie auf Bauten und Anlagen konzentriert, die weiterhin dem Waldrecht unterstehen. Im Falle einer Rodung jedoch wird eine Baute oder Anlage aus dem Waldareal entlassen und untersteht in der Folge nicht mehr der Waldgesetzgebung.

Das Rodungsrecht wird in separaten Richtlinien behandelt.



Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Obwalden – wo wir mittendrin sind.

Kanton Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Amt für Wald und Landschaft
Flüelistrasse 3
6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 22
awl@ow.ch

ow.ch